

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Heilberscheid vom 17.12.2001,
geändert durch die 1. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 25.01.2003,
zuletzt geändert durch die 3. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 15.3.2010**

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Heilberscheid und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4

Höhe der Gebühren

- | | | |
|------------|--|---------|
| I. | <u>Bestattungsgebühren</u> | |
| 1. | Erdbeisetzungen | |
| 1.1 | In Reihengrabstätten | |
| 1.1.1 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschl. Einebnungskosten nach Ablauf der Ruhezeit) | 293 EUR |
| 1.1.2 | Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres (einschl. Einebnungskosten nach Ablauf der Ruhezeit) | 523 EUR |
| 1.2 | In Wahlgrabstätten | |

1.2.1	Erstbelegung (einschl. Einebnungskosten nach Ablauf der Nutzungszeit)	603 EUR
1.2.2	Zweitbelegung (Maschineneinsatz)	403 EUR
1.2.3	Zweitbelegung (Handschachtung)	673 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten im Urnenfeld (einschl. Einebnungskosten nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit) je Grabstelle	200 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbe-stattete ruhen	120 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vor-schriften kein besonderes Grab notwendig ist oder perso-nenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Gebur-ten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 EUR
1.5.	Soweit für Bestattungen an Samstagen Mehrkosten ent-stehen, sind diese der Ortsgemeinde zu erstatten.	
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind Von dem Gebührenpflichtigenpflichtigen zu erstatten, so-wweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unter-nehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 EUR
3.	Wiederbeisetzung Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	<u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u>	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	55 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	235 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	75 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	25 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	

2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	335 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern je Grabstelle	100 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	35 EUR

3. **Verlängerung des Nutzungsrechts**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die Anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. **Sonstige Gebühren**

1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	55 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	35 EUR
1.2.2	Für jeden weiteren angefangenen Tag	15 EUR

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. August 1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Heilberscheid, 17.12.2001

Ortsgemeinde Heilberscheid

(Siegel)

Braun, Ortsbürgermeister

Hinweise zur 3. Änderungssatzung (= Änderung der Bestattungsgebühren):

- Beschluss des Ortsgemeinderates vom 1.2.2010,
- veröffentlicht im Wochenblatt der VG Montabaur am 26.3.2010,
- in Kraft getreten am 27.3.2010

